

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 22. November 2012****zur Genehmigung des Inverkehrbringens von Dihydrocapsiat als neuartige Lebensmittelzutat im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2012) 8391)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2012/726/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 1997 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 6. August 2010 stellte das Unternehmen Ajinomoto Co. Inc., Japan, bei den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs einen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens von Dihydrocapsiat als neuartige Lebensmittelzutat.
- (2) Am 10. März 2011 legte die zuständige Lebensmittelprüfstelle des Vereinigten Königreichs ihren Bericht über die Erstprüfung vor. In diesem Bericht kam sie zu dem Schluss, dass Dihydrocapsiat kein Gesundheitsrisiko für Verbraucher darstellt.
- (3) Die Kommission leitete den Bericht über die Erstprüfung am 13. April 2011 an alle Mitgliedstaaten weiter.
- (4) Innerhalb der in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Frist von 60 Tagen wurden begründete Einwände erhoben.
- (5) Deshalb wurde am 9. November 2011 die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) konsultiert.
- (6) Am 28. Juni 2012 zog die EFSA in ihrem wissenschaftlichen Gutachten zu Dihydrocapsiat („Scientific Opinion on Dihydrocapsiate“)⁽²⁾ den Schluss, dass Dihydrocapsiat unter den beantragten Verwendungsbedingungen und in den beantragten Verwendungsmengen sicher ist.

(7) Dihydrocapsiat erfüllt die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 festgelegten Kriterien.

(8) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Dihydrocapsiat gemäß den Spezifikationen in Anhang I darf für die in Anhang II genannten Verwendungen und bis zu den dort aufgeführten Höchstmengen und unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾, der Richtlinie 2009/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁴⁾ und der Richtlinie 2009/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽⁵⁾ als neuartige Lebensmittelzutat in Verkehr gebracht werden.

Artikel 2

Die Bezeichnung in der Kennzeichnung der Lebensmittel, die gemäß diesem Beschluss zugelassenes Dihydrocapsiat enthalten, lautet „Dihydrocapsiat“.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an das Unternehmen Ajinomoto Co. Inc., 15-1, Kyobashi, Chuo-ku, 1-choume, 104-8315, Tokyo, Japan, gerichtet.

Brüssel, den 22. November 2012

Für die Kommission
Maroš ŠEFČOVIČ
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.⁽²⁾ EFSA Journal 2012;10(7):2812.⁽³⁾ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26.⁽⁴⁾ ABl. L 124 vom 20.5.2009, S. 21.⁽⁵⁾ ABl. L 164 vom 26.6.2009, S. 45.

ANHANG I

SPEZIFIKATIONEN VON DIHYDROCPSIAT

Begriffsbestimmung

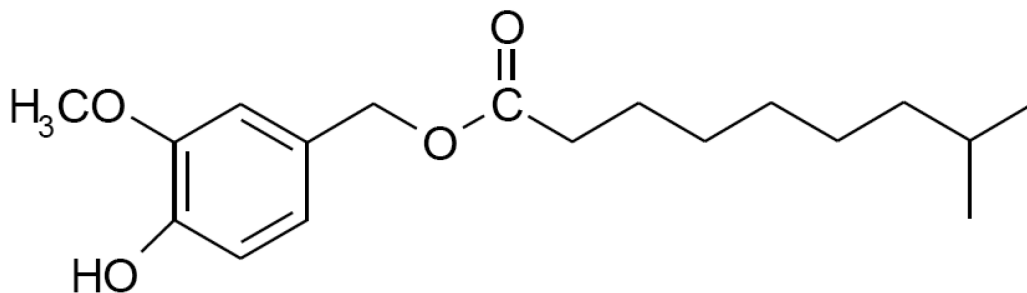
Dihydrocapsiat wird durch enzymkatalysierte Veresterung von Vanillylalkohol und 8-Methylnonansäure hergestellt. Nach der Veresterung wird Dihydrocapsiat mit n-Hexan extrahiert.

Das Enzym Lipozyme 435 wurde von der dänischen Veterinär- und Lebensmittelbehörde zugelassen.

Beschreibung: Viskose, farblose bis gelbe Flüssigkeit

Chemische Formel: C₁₈H₂₈O₄

Strukturformel:



CAS-Nr.: 205687-03-2

Physikalisch-chemische Eigenschaften von Dihydrocapsiat

Dihydrocapsiat	mehr als 94 %
8-Methylnonansäure	weniger als 6 %
Vanillylalkohol	weniger als 1 %
Synthesebedingte Stoffe	weniger als 2 %

ANHANG II

VERWENDUNG VON DIHYDROCAPSIAT

Lebensmittelkategorie	Verwendungshöchstmengen
Getreideriegel	9 mg/100 g
Kekse und Kräcker	9 mg/100 g
Knabberartikel auf Reisbasis	12 mg/100 g
Kohlensäurehaltige Getränke, verdünnbare Getränke, Getränke auf Fruchtsaftbasis	1,5 mg/100 ml
Gemüsegetränke	2 mg/100 ml
Getränke auf Kaffeebasis, Getränke auf Teebasis	1,5 mg/100 ml
Aromatisiertes Wasser — ohne Kohlensäure	1 mg/100 ml
Wärmebehandelte Haferflocken-Cerealien	2,5 mg/100 g
Andere Cerealien	4,5 mg/100 g
Speiseeis und gefrorene Desserts auf Milchbasis	4 mg/100 g
Puddingmischungen (verzehrfertig)	2 mg/100 g
Erzeugnisse auf Joghurtbasis	2 mg/100 g
Schokoladenerzeugnisse	7,5 mg/100 g
Bonbons	27 mg/100 g
Zuckerfreie Kaugummis	115 mg/100 g
Kaffeeweißer	40 mg/100 g
Süßungsmittel	200 mg/100 g
Suppe (verzehrfertig)	1,1 mg/100 g
Salatsoßen	16 mg/100 g
Pflanzliches Protein	5 mg/100 g
Mahlzeitenersatz	3 mg/Mahlzeit
Getränke als Mahlzeitenersatz	1 mg/100 ml